



Schweizerische
Gesellschaft für
Organisation und
Management



Statuten

SGO

Schweizerische Gesellschaft für
Organisation und Management

SGO

Schweizerische Gesellschaft
für Organisation und Management
CH-8000 Zürich

Tel. 044 809 99 55
welcome@sgo-verein.ch
www.sgo-verein.ch

Statuten

I. Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

Art. 1

Unter dem Namen

Schweizerische Gesellschaft für Organisation und Management

Société Suisse d'Organisation et de Management

Società Svizzera per l'Organizzazione e Management

Swiss Association for Organization and Management

besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB auf unbeschränkte Dauer mit Sitz in Zürich.

Art. 2

Zwecke der Gesellschaft sind die Pflege des Erfahrungsaustausches unter Organisierenden, Verantwortlichen in Führung und in Leadership und an organisatorischen Fragen besonders interessierten Personen und Institutionen. Weiter bietet sie Schulung und Weiterbildung dieser Zielgruppen, insbesondere durch Veranstaltungen, Tagungen, Seminaren und das Betreiben von Netzwerkgefässen sowie Kursen an. Speziell fördert die Gesellschaft die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis auf den erwähnten Gebieten und den Weiterausbau des dualen Bildungssystems in der Schweiz.

Die Gesellschaft fördert eine enge Zusammenarbeit mit Hochschulen, Fachverbänden und ähnlichen Vereinigungen des In- und Auslandes.

Die Gesellschaft kann sich an juristischen Personen, Rechtsgemeinschaften sowie an öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Institutionen beteiligen, welche den Zweck gemäss Art. 2 unterstützen. Dabei hat die Gesellschaft durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen, dass ihre Interessen berücksichtigt werden.

Die Gesellschaft erstrebt keinen Gewinn. Die Abgeltung der Dienstleistungen der Gesellschaft, welche sowohl den Mitgliedern als auch der interessierten Öffentlichkeit angeboten werden, ist dementsprechend festzulegen.

Die Gesellschaft ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen, Rechtsgemeinschaften sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Institutionen werden, welche die Ziele der Gesellschaft anerkennen und sie zu fördern bereit sind.

Es gibt folgende Arten von Mitgliedschaften:

- Einzelmitgliedschaften
- Kollektivmitgliedschaften wie Vereine und Verbände, Firmen, Verwaltungsabteilungen
- Ehrenmitgliedschaften

Art. 5

Die Mitgliederbeiträge für Einzelmitgliedschaften werden von der Generalversammlung festgelegt.

Die Mitgliederbeiträge für Kollektivmitglieder werden als Paketpreise auf Basis der von der Generalversammlung festgelegten Beiträgen für Einzelmitgliedschaften vom Vorstand festgelegt.

Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

In begründeten Fällen kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern den Beitrag reduzieren oder erlassen.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Bei Austritt, der – unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist – auf Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann (30.9.xx)
- Bei Ausschluss durch den Vorstand. Dies ist ohne Angabe von Gründen möglich, wobei eine Rekursmöglichkeit an die GV besteht.
- Bei Mitgliedern, die trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig bleiben, können auf Antrag der Geschäftsleitung durch den Vorstand ohne weiteres ausgeschlossen werden.

III. Organe

Art. 7

Die Organe der Gesellschaft sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle.

Art. 8

Die Organe fassen die Beschlüsse und vollziehen ihre Wahlen in offener Abstimmung.

IV. Organisation

Art. 9

Die Generalversammlung:

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Kollektivmitglieder werden durch eine von ihnen delegierte Person vertreten.

Die Generalversammlung entscheidet namentlich in folgenden Angelegenheiten:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Revisionsberichts
- c) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten resp. der Präsidentin und der Revisionsstelle
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Beschlussfassung über Ausschlussrekluse von Mitgliedern
- i) Beschlussfassung über neue Beteiligungen und Veränderungen bestehender Kapitalbeteiligungen

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte oder nach eigenem Ermessen einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter

Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Die Einreichung von Traktanden durch Mitglieder hat bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform erlauben.

Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Vorbehalten bleibt Art. 15. Wahlen erfolgen mit dem absoluten Mehr und, wenn dieses nicht erreicht wird, in einem zweiten Wahlgang mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 10

Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten resp. der Präsidentin und wenigstens vier weiteren Mitgliedern.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre, diejenige für das Präsidium ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Regelung der Beziehungen nach aussen. Er vertritt mit geeigneten Massnahmen bei assoziierten Vereinen oder Verbänden seine Interessen.

Der Vorstand befindet über den Abschluss von Leistungsvereinbarungen.

Der Vorstand leitet die Gesellschaft im Rahmen der Statuten und den Beschlüssen der Generalversammlung und bestellt eine Geschäftsleitung.

Der Vorstand nimmt die Interessen der Gesellschaft an ihren Beteiligungen wahr.

Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung in der die Aufgaben, Kompetenzen und Unterschriftenregelungen des Vorstands, der Geschäftsleitung und der Mitarbeitenden der Geschäftsleitung geregelt sind.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch den Präsidenten resp. die Präsidentin.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten resp. der Präsidentin.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) zulässig.

Art. 11

Die Geschäftsleitung:

Die Geschäftsleitung ist für das operative Geschäft zuständig. Sie istführungsmässig dem Vorstand unterstellt.

Art. 12

Die Revisionsstelle:

Die Revisionsstelle besteht aus einer oder zwei natürlichen oder juristischen Personen, welche einmal jährlich die Buchführung prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht erstatten.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

V. Mittel

Art. 13

Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen aus den

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus Kapitalbeteiligungen
- Teilnahmegebühren
- freiwilligen Zuwendungen
- Entschädigungen für erbrachte Dienstleistungen und Erträgen aus Verkäufen
- Erträgen jeder Art aus Leistungen bei anderen Gesellschaften oder Vereinen

VI. Publikationsorgan

Art. 14

Der Vorstand bestimmt Publikationsorgane. Eines dieser Abonnemente ist im Mitgliederbeitrag eingeschlossen.

VII. Auflösung der Gesellschaft

Art.15

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit Dreiviertelmehrheit an einer Generalversammlung erfolgen, an der mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend sein müssen.

Art. 16

Das nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten allfällig verbleibende Vermögen darf nur Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zugewendet werden.

VIII. Haftung der Mitglieder

Art. 17

Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder oder des Vorstandes für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft ist ausgeschlossen.

IX. Inkrafttreten

Art. 18

Die Statuten treten am 8. Dezember 2023 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 25. Mai 2023.

Glattbrugg, 07.12.2023

Stefan Studer
Präsident

Valeska Hoenen
Geschäftsführerin